# Allgemeine Geschäftsbedingungen

*Henri Benthack GmbH & Co. KG | Für Verbraucher / Privatkunden*

*Gültig ab 21.10.2026*

**Hamburg-Billbrook**
Bredowstraße 9
22113 Hamburg
Tel: 040 / 73346-0
Fax: 040 / 73346-104

**Hamburg-Lurup**
Luruper Hauptstraße 24
22547 Hamburg
Tel: 040 / 8229929-0
Fax: 040 / 8229929-99

**Lübeck**
Drechslerstraße 7-9
23556 Lübeck
Tel: 0451 / 280 74-0
Fax: 0451 / 280 74-71

**Grevesmühlen**
Langer Steinschlag 6a
23936 Grevesmühlen
Tel: 03881 / 78 14-0
Fax: 03881 / 78 14-88

**Neumünster**
Krimm 1
24537 Neumünster
Tel: 04321 / 90 29-0
Fax: 04321 / 90 29-29

**Syke (Fliesenwelt)**
Heerweg 3a
28857 Syke
Tel: 04242 / 16 889-0
Fax: 04242 / 16 889 -29

## 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

**1.1** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Kaufverträge über Waren sowie damit zusammenhängende Liefer- und Entladeleistungen zwischen der Henri Benthack GmbH & Co. KG, Bredowstraße 9, 22113 Hamburg (nachfolgend „wir“), und Verbrauchern. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

**1.2** Diese AGB gelten für Verträge in unseren Geschäftsräumen sowie für entsprechend einbezogene Verträge per Telefon, E-Mail oder außerhalb unserer Geschäftsräume. Soweit Montage-, Einbau-, Verlege- oder sonstige handwerkliche Leistungen ausdrücklich mit uns vereinbart werden, gelten diese AGB auch für diese Leistungen, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang. Für Geschäftskunden gelten gesonderte AGB. Diese AGB sind nicht für Verbraucherbauverträge im Sinne des § 650i BGB bestimmt; diese bedürfen gesonderter Vertragsunterlagen. Für jeden neu abgeschlossenen Vertrag gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuelle, auf unserer Website unter www.benthack.de veröffentlichte Fassung dieser AGB, sofern diese Fassung wirksam in den Vertrag einbezogen wurde. Wir weisen Sie vor Vertragsschluss auf diese AGB hin und ermöglichen Ihnen, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen. Ihre Einbeziehung setzt Ihr Einverständnis mit ihrer Geltung voraus. Eine für den jeweiligen Vertrag ausdrücklich vereinbarte andere Fassung bleibt maßgeblich. Für bereits geschlossene Verträge bleibt die bei ihrem Abschluss wirksam vereinbarte Fassung maßgeblich. Eine spätere Fassung gilt für diese Verträge nur, wenn wir dies mit Ihnen wirksam vereinbaren. Die Veröffentlichung einer neuen Fassung auf unserer Website allein ändert bestehende Verträge nicht.

**1.3** Sie erreichen uns unter Telefon 040 73346-0 und info@benthack.de. Vertragssprache ist Deutsch.

## 2 Angebote und Vertragsschluss

**2.1** Darstellungen in Katalogen, Verkaufsunterlagen und auf unserer Website sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet sind. Unsere verbindlichen Angebote können innerhalb der darin genannten Frist angenommen werden.

**2.2** Haben wir Ihnen ein verbindliches Angebot unterbreitet, kommt der Vertrag durch Ihre fristgerechte und inhaltlich übereinstimmende Annahme zustande; einer weiteren Annahmeerklärung durch uns bedarf es nicht. Soweit Ihre Bestellung nicht bereits die Annahme eines solchen Angebots darstellt, geben Sie mit Ihrer Bestellung ein Vertragsangebot ab. In Textform übermittelte Bestellungen dieser Art können wir innerhalb von fünf Kalendertagen nach Eingang durch eine Annahmeerklärung oder durch Ausführung der vereinbarten Lieferung oder sonstigen Leistung annehmen, sofern keine andere Annahmefrist vereinbart ist. Für unmittelbar mündlich oder telefonisch abgegebene Angebote gelten die gesetzlichen Annahmefristen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Eine reine Bestätigung des Eingangs Ihrer Bestellung ist keine Annahme. Auch eine unmittelbare Einigung über Ware beziehungsweise Leistung und Preis in unseren Geschäftsräumen, am Telefon oder bei Ihnen vor Ort kann einen Vertrag begründen. Die gesetzlichen Informationspflichten sowie die Voraussetzungen für einen vorzeitigen Leistungsbeginn nach Ziffer 7.3 bleiben unberührt.

**2.3** Maßgeblich sind die vereinbarten Eigenschaften, Mengen, Preise und Leistungen. Abweichungen einer Auftragsbestätigung von Ihrer Bestellung bedürfen Ihrer Zustimmung. Eine Lieferung anderer Produkte oder Qualitäten erfolgt nur mit Ihrer Zustimmung. Bei einer Änderung des Umfangs eines Gesamtangebots werden die Preise für den geänderten Auftrag vor Vertragsschluss vereinbart.

**2.4** Gesetzlich erforderliche Informationen, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie gegebenenfalls anwendbare Widerrufsunterlagen sind unter www.benthack.de abrufbar. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, stellen wir Ihnen die erforderlichen Informationen rechtzeitig vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung sowie gegebenenfalls nach Vertragsschluss in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zur Verfügung.

## 3 Preise und Zahlung

**3.1** Für Verträge mit Verbrauchern gelten die Ihnen rechtzeitig vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung mitgeteilten und vereinbarten Gesamtpreise einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer und sonstiger einzubeziehender Preisbestand-

teile. Ihre gesetzlichen Verbraucherrechte bestehen unabhängig davon, ob Sie uns vorab auf Ihre Verbrauchereigenschaft hingewiesen haben. Zusätzlich berechnete Liefer-, Fracht-, Entlade-, Kran-, Verpackungs-, Pfand- oder sonstige Kosten teilen wir Ihnen rechtzeitig vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung mit. Zahlungen, die über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehen, vereinbaren wir ausdrücklich mit Ihnen. Dies gilt insbesondere für eine zusätzlich berechnete Kranentladung. Bereits im vereinbarten Gesamtpreis enthaltene Leistungen werden nicht nochmals berechnet. Unsere jeweils aktuelle Dienstleistungspreisliste ist unter www.benthack.de abrufbar. Maßgeblich sind jedoch nur die Ihnen vor der jeweiligen Beauftragung mitgeteilten und vereinbarten Preise beziehungsweise die hierfür wirksam einbezogene Fassung der Dienstleistungspreisliste. Für später zusätzlich beauftragte Leistungen werden Leistung und Vergütung vor deren Beauftragung vereinbart. Soweit die Vergütung wegen der Beschaffenheit der Leistung vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, teilen wir Ihnen vor der Beauftragung die Berechnungsweise nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften mit. Vereinbarte Preise ändern sich nicht automatisch durch spätere Preislisten oder Kostensteigerungen. Bei Widersprüchen zwischen der Dienstleistungspreisliste und diesen AGB gehen diese AGB vor; individuelle Vereinbarungen bleiben vorrangig.

**3.2** Soweit weder eine Vorauszahlung noch ein anderes Zahlungsziel vereinbart ist, ist der Kaufpreis bei vertragsgemäßer Übergabe der Ware und Zugang der Rechnung sofort fällig und Zug um Zug gegen die Übergabe zu zahlen. Dies gilt auch bei Abholung. Ihre gesetzlichen Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt. Anzahlungen, Vorauszahlungen und Teilzahlungspläne bedürfen einer gesonderten Vereinbarung vor Vertragsschluss, in der Höhe und Fälligkeit sowie gegebenenfalls die hiervon abhängigen Leistungsabschnitte festgelegt werden. Für die Vergütung von Werkleistungen gilt Ziffer 4.11.

**3.3** Skonto wird nur gewährt, wenn Skontosatz und Skontofrist vereinbart sind. Zur pauschalen Berücksichtigung der im Warenpreis einkalkulierten Vorfracht-, Fracht- und Frachtnebenkosten sowie sonstiger Bezugskosten und Nebenleistungen wird der in Rechnung gestellte Waren-Nettowert nach Abzug sämtlicher vereinbarter Warenrabatte und warenbezogener Gutschriften für die Skontoberechnung um 18 % vermindert. Skontierfähig sind somit 82 % dieses Waren-Nettowerts zuzüglich der auf diesen Anteil entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Der vereinbarte Skontosatz wird ausschließlich auf diese Skontobemessungsgrundlage angewendet. Gesondert berechnete Vorfracht, Fracht, Frachtnebenkosten, Verpackungs- und Pfandbeträge sowie sonstige gesondert berechnete Nebenleistungen, insbesondere Transport-, Entlade-, Kran-, Logistik-, Kommissionier-, Bearbeitungs-, Montage-, Einbau- und Verlegeleistungen, sind einschließlich der gegebenenfalls darauf entfallenden Umsatzsteuer nicht skontierfähig. Abweichende individuelle Vereinbarungen bleiben vorrangig.

**3.4** Die vereinbarte Skontofrist beginnt mit Erhalt der Ware und Zugang der Rechnung; maßgeblich ist das spätere Ereignis. Bei Überweisung genügt für die Rechtzeitigkeit die fristgerechte Erteilung eines ordnungsgemäßen Zahlungsauftrags an Ihr Zahlungsinstitut bei ausreichender Kontodeckung. Bei vereinbartem Lastschrifteinzug darf eine von uns verursachte Verzögerung den Skonto nicht ausschließen; erforderlich sind ein rechtzeitig erteiltes wirksames Mandat und ausreichende Kontodeckung zum angekündigten Einzug.

**3.5** Skonto entfällt, wenn Sie sich im Zeitpunkt der Skontozahlung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Entgeltforderungen aus früheren Lieferungen in Verzug befinden. Noch nicht fällige Forderungen und berechtigt zurückbehaltene Beträge stehen dem Skonto nicht entgegen. Ein berechtigter Einbehalt aus der aktuellen Rechnung lässt den Skonto für den fristgerecht gezahlten Teil unberührt. Für den berechtigt einbehaltenen Restbetrag beginnt nach Wegfall des Einbehaltsgrundes eine neue Skontofrist in der vereinbarten Länge.

**3.6** Bei SEPA-Lastschriften wird die Frist für die Vorabinformation über Betrag und Fälligkeit auf einen Kalendertag vor Fälligkeit verkürzt. Der Eintritt des Zahlungsverzugs richtet sich nach § 286 BGB. Die sofortige Fälligkeit allein bedeutet nicht, dass Sie bereits in Verzug sind. Während des Verzugs betragen die gesetzlichen Verzugszinsen fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr. Weitere Verzugsschäden können wir nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen verlangen. Die 40-Euro-Pauschale nach § 288 Absatz 5 BGB wird gegenüber Verbrauchern nicht erhoben.

**3.7** Ihre gesetzlichen Aufrechnungs-, Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt. Bei Mängeln dürfen Sie einen angemessenen Teil des Kaufpreises zurückbehalten.

## 4 Lieferung, Entladung und Montageleistungen

**4.1** Lieferort, Lieferumfang und Liefertermin werden vor Vertragsschluss vereinbart. Ist keine Lieferzeit bestimmt, gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 475 Absatz 1 BGB.

**4.2** Wir liefern die vereinbarte Ware. Teillieferungen erfolgen nur mit Ihrer Zustimmung, soweit sie nicht bereits vereinbart sind. Zusätzliche Kosten entstehen Ihnen dadurch nur, wenn Sie diese ausdrücklich vereinbart haben.

**4.3** Bei einer von uns organisierten Lieferung tragen wir die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zur Übergabe an Sie oder einen von Ihnen benannten Empfänger. Eine von uns vereinbarungsgemäß übernommene Entladung gehört bis zu ihrem Abschluss zu unserem Verantwortungsbereich. Bei Abholung geht die Gefahr mit Übergabe über. Gesetzliche Regelungen zum Annahmeverzug bleiben unberührt.

**4.4** Vor Vertragsschluss vereinbaren wir mit Ihnen den Liefer- und Abladeort, die erforderlichen Zufahrts- und Aufstellbedingungen sowie, ob die Entladung durch uns erfolgt oder von Ihnen organisiert wird. Bitte informieren Sie uns über Ihnen bekannte Hindernisse und Beschränkungen. Sie sind nur für vereinbarte Mitwirkungshandlungen in Ihrem Verantwortungsbereich zuständig. Eine von Ihnen zu organisierende Entladung setzt eine ausdrückliche Vereinbarung voraus. In diesem Fall stellen Sie sicher, dass die Ware zum vereinbarten Lieferzeitpunkt mit geeigneten

Hilfsmitteln und durch geeignete Personen sicher und fachgerecht entladen werden kann. Übernehmen wir die Entladung, insbesondere mittels Fahrzeugkran, vereinbaren wir den Leistungsumfang und ein etwaiges zusätzliches Entgelt nach Ziffer 3.1 ausdrücklich mit Ihnen. Soweit die Entladung bereits im vereinbarten Gesamtpreis enthalten ist, wird sie nicht zusätzlich berechnet. Unsere Verantwortung für den Transport und die von uns übernommene Entladung sowie unsere eigenen Prüfungs-, Sicherheits- und Sorgfaltspflichten bleiben unberührt. Eine vereinbarte Kranentladung umfasst, soweit nichts anderes vereinbart ist, ausschließlich das Absetzen der Ware an dem vereinbarten und für die Entladung geeigneten Abladeort. Ein darüber hinausgehendes Einbringen oder Versetzen, Montieren, Befestigen, Verlegen oder sonstiges Verarbeiten der Ware ist nicht Bestandteil einer bloßen Entladevereinbarung und bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

**4.5** Für ausdrücklich zusätzlich beauftragte Leistungen gelten die nach Ziffer 3.1 vereinbarten Vergütungen. Eine Dienstleistungspreisliste ist nur maßgeblich, soweit sie Ihnen vor der jeweiligen Beauftragung zugänglich gemacht und ihre Geltung wirksam vereinbart wurde. Bei von Ihnen zu vertretenden Wartezeiten, erfolglosen Anlieferungen oder sonstigen Behinderungen können wir unter den gesetzlichen Voraussetzungen Ersatz des hierdurch verursachten und nachgewiesenen Schadens verlangen. Ersparte Aufwendungen sind anzurechnen. Soweit für solche Fälle eine Schadensersatzpauschale wirksam vereinbart wurde, darf diese den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Ihnen bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Gesetzliche Ansprüche auf Ersatz von Mehraufwendungen bei Annahmeverzug, insbesondere nach § 304 BGB, bleiben unberührt. Derselbe Aufwand wird nicht mehrfach abgerechnet. Unsere eigenen Pflichtverletzungen gehen nicht zu Ihren Lasten. Die Voraussetzungen der Ziffer 3.1 für zusätzliche Entgelte werden durch diese Regelung nicht ersetzt.

**4.6** Verzögerungen oder Leistungshindernisse aufgrund von Umständen, die außerhalb unseres Verantwortungsbereichs liegen und von uns auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht verhindert werden können, begründen eine Haftung unsererseits nur, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Dies gilt insbesondere bei höherer Gewalt, behördlichen Maßnahmen, Streiks sowie erheblichen Transport-, Beschaffungs- oder Lieferkettenstörungen. Wir informieren Sie über wesentliche Auswirkungen auf die Lieferung und deren voraussichtliche Dauer. Ihre zwingenden gesetzlichen Rechte bleiben unberührt. Ein allgemeines Recht zur einseitigen Verlängerung vereinbarter Lieferfristen oder zur Erhöhung vereinbarter Preise allein aufgrund solcher Ereignisse wird nicht begründet. Unsere Haftung richtet sich ergänzend nach Ziffer 6.

**4.7** Montage-, Einbau-, Verlege- oder sonstige handwerkliche Leistungen sind nur geschuldet, wenn sie mit uns vereinbart werden. Art und Umfang richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen; Angebote, Auftragsbestätigungen und Leistungsbeschreibungen dienen deren Dokumentation. Individuelle Vereinbarungen, auch mündliche, bleiben vorrangig. Liefer- und Entladeleistungen allein umfassen keine Montage-, Einbau-, Befestigungs-, Verlege- oder sonstigen handwerklichen Arbeiten.

**4.8** Wir können vereinbarte Montage-, Einbau-, Verlege- oder sonstige handwerkliche Leistungen durch geeignete Fachunternehmen ausführen lassen. Auch dann bleiben wir Ihr Vertragspartner für die mit uns vereinbarte Leistung; unsere vertraglichen Pflichten Ihnen gegenüber bleiben unberührt. Eine bloße Vermittlung liegt nur vor, wenn wir dies vor Vertragsschluss ausdrücklich als solche kennzeichnen und das Fachunternehmen die Leistung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit Ihnen vereinbart und Ihnen gegenüber abrechnet. Bei einer solchen Vermittlung sind wir nicht Vertragspartner der handwerklichen Leistung; unsere Haftung für eigene Pflichtverletzungen im Rahmen der Vermittlung bleibt unberührt.

**4.9** Sie haben die in Ihrem Verantwortungsbereich liegenden und mit Ihnen vereinbarten Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Ausführung rechtzeitig bereitzustellen. Hierzu können insbesondere ein ungehinderter Zugang zum Ausführungsort, Baufreiheit sowie vereinbarte bauliche, technische oder versorgungsseitige Voraussetzungen gehören. Bitte informieren Sie uns rechtzeitig über erkennbare Hindernisse oder Besonderheiten. Von Ihnen zu vertretende Verzögerungen oder Mehraufwendungen werden nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der in Ziffer 4.5 geregelten Voraussetzungen berücksichtigt.

**4.10** Leistungen außerhalb des ausdrücklich vereinbarten Leistungsumfangs, insbesondere aufgrund nachträglicher Änderungs- oder Zusatzwünsche, führen wir nur nach vorheriger Abstimmung und entsprechender Vereinbarung mit Ihnen aus. Die Vergütung solcher Zusatzleistungen wird vor ihrer Ausführung vereinbart; ergänzend gilt Ziffer 3.1. Gesetzliche Anordnungsrechte und Regelungen zur Vergütungsanpassung bei Bauverträgen, insbesondere nach §§ 650b und 650c BGB, bleiben unberührt.

**4.11** Die rechtliche Einordnung des Vertrags richtet sich nach seinem tatsächlichen Inhalt. Soweit ein Vertrag als Werkvertrag einzuordnen ist, gelten für Vergütungsfälligkeit, Gefahrtragung, Abnahme, Nacherfüllung und Verjährung die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts. Diese gehen insoweit den auf Kaufverträge bezogenen Regelungen der Ziffern 3.2, 3.4, 4.3 und 5 vor. Die Abnahme richtet sich nach § 640 BGB. Nach Fertigstellung können wir Sie unter Setzung einer angemessenen Frist zur Abnahme auffordern. Unter den Voraussetzungen des § 640 Absatz 2 BGB gilt das Werk auch dann als abgenommen, wenn Sie die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigern. Diese Rechtsfolge tritt bei Ihnen als Verbraucher nur ein, wenn wir Sie zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme in Textform auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen haben. Der Hinweis in diesen AGB ersetzt diese gesonderte Belehrung nicht. Die Vergütung wird nach Maßgabe des § 641 BGB fällig; bei Bauverträgen gelten ergänzend die Voraussetzungen des § 650g Absatz 4 BGB. Abschlagszahlungen können wir unter den Voraussetzungen des § 632a BGB verlangen. Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB. Bei einer Nacherfüllung nach § 635 BGB entschei-

den wir im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zwischen Mangelbeseitigung und Neuherstellung. Für die Verjährung von Mängelansprüchen gilt § 634a BGB; in den Fällen seines Absatzes 1 Nummern 1 und 2 beginnt die Frist mit der Abnahme. Ist Skonto auf eine Werklohnforderung vereinbart, beginnt die Skontofrist mit deren Fälligkeit und Zugang der Rechnung; maßgeblich ist das spätere Ereignis. Ihre gesetzlichen Verbraucherrechte bleiben unberührt. Für Schadensersatz gilt ergänzend Ziffer 6.

**4.12** Für die Kündigung von Werkverträgen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Bei einer freien Kündigung nach § 648 BGB richtet sich unser Vergütungsanspruch nach dieser Vorschrift; ersparte Aufwendungen und anderweitiger Erwerb werden im gesetzlich vorgesehenen Umfang angerechnet. Gesetzliche Widerrufsrechte und das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Die Kündigung eines Bauvertrags bedarf nach § 650h BGB der Schriftform. Der Rücknahmeabschlag nach Ziffer 7.5 ist keine Pauschale für die Abrechnung gekündigter Werkverträge.

## 5 Beschaffenheit und Mängelrechte

**5.1** Für unsere Waren bestehen die gesetzlichen Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln. Die Ware muss insbesondere die vereinbarte Beschaffenheit und die gesetzlichen objektiven Anforderungen erfüllen. Produktbeschreibungen, Muster und vereinbarte Verwendungszwecke werden nach den gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt.

**5.2** Natur- oder produktionsbedingte Unterschiede in Farbe, Struktur und Maßen sind nur insoweit zulässig, wie die Ware dennoch die vertraglichen und gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Eine Abweichung von objektiven Anforderungen ist nur wirksam, wenn Sie vor Ihrer Vertragserklärung eigens darüber informiert wurden und die Abweichung ausdrücklich und gesondert vereinbart wurde. Eine pauschale Freizeichnung durch diese AGB erfolgt nicht.

**5.3** Sie können bei Mängeln nach den gesetzlichen Vorschriften Nachbesserung oder Ersatzlieferung wählen. Gesetzliche Grenzen, insbesondere bei Unmöglichkeit oder unverhältnismäßigen Kosten, bleiben unberührt. Wir tragen die erforderlichen Kosten der Nacherfüllung einschließlich gesetzlich geschuldeter Transport-, Wege-, Arbeits-, Material- sowie Aus- und Einbaukosten. Einen gesetzlich vorgesehenen Vorschuss können Sie verlangen.

**5.4** Die Nacherfüllung erfolgt innerhalb angemessener Frist ab Ihrer Mitteilung über den Mangel und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für Sie. Sie stellen uns die Ware zu diesem Zweck zur Verfügung. Die praktische Abwicklung, insbesondere bei eingebauten oder schwer transportierbaren Waren, stimmen wir mit Ihnen ab. Eine Verpflichtung, solche Waren stets auf eigene Kosten an unseren Firmensitz zu bringen, besteht nicht.

**5.5** Vor Durchführung einer Nacherfüllung informieren wir Sie gesondert über Ihr gesetzliches Wahlrecht nach § 439 Absatz 1 BGB und darüber, dass sich bei einer Nacherfüllung durch Nachbesserung die ursprüngliche Verjährungsfrist von Ansprüchen wegen eines Mangels nach § 475e Absatz 5 BGB einmalig um zwölf Monate verlängert. Bei einer Nachlieferung darf eine überholte Ware nur geliefert werden, wenn Sie dies ausdrücklich verlangt haben. Ihre Ansprüche auf die vertraglich geschuldete Beschaffenheit bleiben unberührt.

**5.6** Mängelansprüche verjähren grundsätzlich in zwei Jahren ab Ablieferung. Bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, beträgt die gesetzliche Frist fünf Jahre. Gesetzliche Sonderregelungen, insbesondere bei Arglist, Garantien sowie zur Hemmung, Ablaufhemmung und Verlängerung nach § 475e BGB, bleiben unberührt.

**5.7** Unter den gesetzlichen Voraussetzungen können Sie mindern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. Eine bestimmte Zahl von Nachbesserungsversuchen oder eine zusätzliche förmliche Fristsetzung ist keine allgemeine Voraussetzung Ihrer Rechte.

**5.8** Für Verbraucher bestehen keine kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten. Bitte teilen Sie erkennbare Schäden möglichst zeitnah mit, damit wir die Bearbeitung erleichtern können. Eine verspätete Mitteilung oder ein fehlender Vermerk auf dem Lieferschein führt für sich genommen nicht zum Verlust Ihrer gesetzlichen Mängelrechte.

## 6 Haftung

**6.1** Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, im Umfang einer übernommenen Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz und sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften.

**6.2** Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir im Übrigen nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht auf Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens. Wesentlich sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen dürfen.

**6.3** Diese Regelungen gelten entsprechend für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie deren persönliche Haftung. Ihre gesetzlichen Rechte auf Nacherfüllung, Minderung und Rücktritt bleiben unberührt.

## 7 Widerruf und freiwillige Rücknahme

**7.1** Bei Fernabsatzverträgen und außerhalb unserer Geschäftsräume geschlossenen Verträgen steht Verbrauchern grundsätzlich ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Sie erhalten hierzu eine gesonderte Widerrufsbelehrung und ein

Muster-Widerrufsformular. Diese AGB ersetzen die Widerrufsbelehrung nicht. Bei einem ausschließlich in unseren Geschäftsräumen geschlossenen Kaufvertrag besteht grundsätzlich kein gesetzliches Widerrufsrecht.

**7.2** Ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht insbesondere nicht bei Verträgen über die Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch Sie maßgeblich ist oder die eindeutig auf Ihre persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind. Dies gilt insbesondere für Waren, die aufgrund Ihrer individuellen Vorgaben angefertigt, bearbeitet oder zugeschnitten werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die bloße Beschaffung einer handelsüblichen Standardware auf Bestellung oder deren Bezeichnung als „Bestellware“ führt dagegen für sich allein nicht zum Ausschluss des Widerrufsrechts. Bei Verträgen, die nach ihrem tatsächlichen Inhalt als Werkverträge einzuordnen sind, führt die Verwendung individuell angefertigter Waren für sich allein nicht zum Ausschluss des Widerrufsrechts. Sonstige gesetzliche Ausnahmen sowie gesetzliche Regelungen über das Erlöschen des Widerrufsrechts bleiben unberührt. Soweit ein gesetzliches Widerrufsrecht nicht besteht oder vorzeitig erlöschen kann, informieren wir Sie hierüber nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

**7.3** Soweit sich ein gesetzliches Widerrufsrecht auf vereinbarte Montage-, Einbau-, Verlege- oder sonstige Dienstleistungen erstreckt, beginnen wir mit deren Ausführung vor Ablauf der Widerrufsfrist nur, wenn Sie dies ausdrücklich verlangen. Bei außerhalb unserer Geschäftsräume geschlossenen Verträgen muss uns Ihr Verlangen nach einem vorzeitigen Leistungsbeginn auf einem dauerhaften Datenträger, beispielsweise per E-Mail oder auf Papier, übermittelt werden. Widerrufen Sie den Vertrag nach Beginn der Leistungserbringung, kann für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen unter den Voraussetzungen des § 357a Absatz 2 BGB Wertersatz geschuldet sein. Dies setzt insbesondere voraus, dass Sie den vorzeitigen Leistungsbeginn ausdrücklich verlangt haben und wir Sie ordnungsgemäß über Ihr Widerrufsrecht und eine mögliche Wertersatzpflicht informiert haben. Die Berechnung des Wertersatzes richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Ein vorzeitiges Erlöschen des Widerrufsrechts nach § 356 Absatz 5 Nummer 2 BGB setzt neben der vollständigen Leistungserbringung voraus, dass Sie dem vorzeitigen Beginn ausdrücklich zugestimmt und vor Leistungsbeginn bestätigt haben, dass Ihnen der Verlust des Widerrufsrechts bei vollständiger Vertragserfüllung bekannt ist. Bei außerhalb unserer Geschäftsräume geschlossenen Verträgen muss uns auch diese Zustimmung auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt werden. Hierüber informieren wir Sie gesondert nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Die hierfür erforderlichen ausdrücklichen Erklärungen werden nicht durch die bloße Zustimmung zu diesen AGB ersetzt. Diese Regelungen über das vorzeitige Erlöschen des Widerrufsrechts bei Dienstleistungen begründen kein vorzeitiges Erlöschen des Widerrufsrechts bei Kaufverträgen über Waren. Dies gilt auch für einheitliche Kaufverträge, die Liefer-, Entlade- oder Montageleistungen umfassen. Die gesonderte Ausweisung eines Entgelts für solche Leistungen begründet für sich allein keinen eigenständigen Dienstleistungsvertrag. Die rechtliche Einordnung richtet sich nach dem tatsächlichen Vertragsinhalt. Gesetzliche Ausnahmen vom Widerrufsrecht, insbesondere nach Ziffer 7.2, bleiben unberührt.

**7.4** Sie tragen im Widerrufsfall die unmittelbaren Rücksendekosten nur, wenn Sie darüber vor Vertragsschluss ordnungsgemäß informiert wurden. Bei nicht paketversandfähiger Ware im Fernabsatz teilen wir Ihnen vor Vertragsschluss den konkreten Rücksendebetrag oder, wenn dieser vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, eine belastbare Höchstschätzung mit. Gesetzlich vorgeschriebene kostenlose Abholungen bleiben unberührt.

**7.5** Außerhalb gesetzlicher oder gesondert vereinbarter Rückgabeansprüche erfolgt die freiwillige Rücknahme mangelfreier Lagerware nur nach vorheriger Zustimmung. Soweit dabei nichts anderes vereinbart wird, beträgt der Rücknahmeabschlag 25 % des für die Ware berechneten Preises einschließlich Umsatzsteuer. Über Abschlag, Zustand der Ware und Rücktransport verständigen wir uns vor der freiwilligen Rücknahme. Mangelfreie Sack- und Bestellware ist von dieser freiwilligen Rücknahme ausgeschlossen.

**7.6** Die Bedingungen der freiwilligen Rücknahme gelten nicht für einen gesetzlichen Widerruf, Mängelrechte oder sonstige gesetzliche Rückabwicklungsrechte. Insbesondere wird bei einem gesetzlichen Widerruf kein pauschaler Rücknahmeabschlag erhoben; ein etwaiger Wertersatz richtet sich ausschließlich nach dem Gesetz.

**7.7** Soweit ein Fernabsatzvertrag über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen wird und die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, steht Ihnen dort zusätzlich eine elektronische Widerrufsfunktion nach § 356a BGB zur Verfügung. Über den Zugang zu dieser Funktion informieren wir in der für diesen Vertrag bereitgestellten Widerrufsbelehrung. Die sonstigen gesetzlichen Möglichkeiten, den Widerruf zu erklären, bleiben unberührt.

## 8 Eigentumsvorbehalt und Verpackungen

**8.1** Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum. Eine Herausgabe aufgrund des Eigentumsvorbehalts können wir nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere nach wirksamem Rücktritt, verlangen.

**8.2** Gesetzliche Rücknahme- und Verwertungspflichten für Verpackungen bleiben unberührt. Verpackungen, die wir gesetzlich unentgeltlich zurücknehmen müssen, nehmen wir im gesetzlich vorgesehenen Umfang zurück. Sie sind nicht verpflichtet, dafür entgegen gesetzlichen Vorgaben Rücknahme- oder Entsorgungskosten zu tragen.

**8.3** Für Paletten, Gitterboxen und andere Mehrweg- oder Leihverpackungen gelten die bei Vertragsschluss vereinbarten Pfand-, Tausch- oder Rückgabebedingungen. Pfandbeträge werden vor Vertragsschluss ausgewiesen; die Erstattung erfolgt nach den vereinbarten Bedingungen unter Beachtung zwingenden Rechts. Soweit nichts anderes individuell vereinbart ist, sind als Leihverpackungen überlassene Paletten, Gitterboxen und sonstige Mehrweg- oder Leihverpackungen innerhalb von sechs Monaten nach Übergabe zurückzugeben. Ist eine Abholung durch uns vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben, genügt zur Fristwahrung, dass Sie uns die Rücknahme innerhalb dieser Frist anbieten und die Verpackungen zur vereinbarten Abholung bereithalten. Die Mehrweg- oder Leihverpackungen sind in einem Zustand zurückzugeben, der ihre bestimmungsgemäße Weiterverwendung ermöglicht; übliche Abnutzungen durch vertragsgemäßen Gebrauch bleiben außer Betracht. Für von Ihnen zu vertretende Beschädigungen, den Verlust oder die nicht vertragsgemäße Rückgabe gelten die gesetzlichen Vorschriften. Gesetzliche Rücknahme-, Erstattungs- und Verbraucherrechte bleiben unberührt.

## 9 Datenschutz und Streitbeilegung

**9.1** Wir verarbeiten personenbezogene Daten nach den geltenden Datenschutzvorschriften. Die gesetzlich erforderlichen Informationen stellen wir Ihnen in gesonderten Datenschutzhinweisen innerhalb der gesetzlichen Fristen zur Verfügung. Diese Hinweise sind ergänzend auf unserer Website abrufbar und auf Anfrage erhältlich. Eine datenschutzrechtliche Einwilligung wird mit diesen AGB nicht erteilt; die gesonderten Informationspflichten werden durch diese AGB nicht ersetzt.

**9.2** Wir sind weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Gesetzliche Informationspflichten nach Entstehen einer Streitigkeit bleiben unberührt.

## 10 Anwendbares Recht und Schlussbestimmungen

**10.1** Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Bei Verbrauchern mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Staat bleiben zwingende Schutzvorschriften des ohne diese Rechtswahl anwendbaren Rechts unberührt.

**10.2** Für die gerichtliche Zuständigkeit gelten die gesetzlichen Vorschriften. Ein ausschließlicher Gerichtsstand am Sitz unseres Unternehmens wird gegenüber Verbrauchern nicht vereinbart.

**10.3** Sind einzelne Bestimmungen unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil geworden, gelten die gesetzlichen Rechtsfolgen, insbesondere § 306 BGB.